



Richtlinien der StädteRegion Aachen

zur Förderung von Freizeitmaßnahmen für Senioren

vom 09.12.2009

1. Grundlagen

- 1.1 Die StädteRegion Aachen fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien Freizeitmaßnahmen für Senioren.
Die Zuschüsse werden freiwillig gewährt.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jährlich bereitgestellten Finanzmittel. Die Verteilung der Finanzmittel erfolgt nach Antragseingang.

2. Verwendungszweck

- 2.1 Zweck der Förderung ist, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel alten Menschen, deren finanzielle Lage es ansonsten nicht erlauben würde, durch die Gewährung eines Zuschusses die Möglichkeit zu bieten, an Freizeitmaßnahmen teilzunehmen.

Gefördert wird die Teilnahme dieses Personenkreises am Leben in der Gemeinschaft (soziale Integration).

- 2.2 Der Zuschuss soll verbleibende persönliche Finanzierungslücken schließen oder verringern, nachdem vorrangige Ansprüche (u. a. Erholungshilfe der Kriegsopferfürsorge, Fördermittel des Landes Nordrhein-Westfalen) geltend gemacht wurden.

3. Erholungsmaßnahmen

- 3.1 Förderfähig sind mehrtägige Erholungsmaßnahmen, die außerhalb der eigenen Wohngemeinde durchgeführt werden.
Tagesfahrten sind auch innerhalb der Wohngemeinde förderfähig.
- 3.2 Die Unterbringung am Erholungsort bei mehrtägigen Erholungsfahrten ist in geeigneten Einrichtungen (z. B. Erholungsheime, Pensionen, Hotels) vorzunehmen.

Die Eignung ist durch den/die Träger/in der Maßnahmen festzustellen. Insbesondere sind bei der Prüfung der Eignung senioren- bzw. behindertengerechte Räumlichkeiten bzw. Ausstattungen zu berücksichtigen.

Eine angemessene kontinuierliche Betreuung der alten Menschen vor Ort ist zu gewährleisten.

3.3 Gefördert werden Freizeitmaßnahmen zwischen 1 und 14 Tage.

3.4 Gefördert werden grundsätzlich Altenfreizeiten folgender Träger/innen bzw. Ausrichter/innen:

- Verbände, die der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in der StädteRegion Aachen angehören,
- teilstationäre und stationäre Pflegeeinrichtungen im Gebiet der StädteRegion Aachen,
- Einrichtungen und Organisationen, die im Gebiet der StädteRegion Aachen kontinuierlich Altenarbeit leisten.

Nicht förderfähige Altenfreizeiten

3.5 Reiseveranstaltungen kommerzieller Ausrichter/innen werden nicht gefördert.

3.6 Förderfähige Altenfreizeiten sind auch **nicht**:

- die Teilnahme an Rehabilitationsmaßnahmen,
- die Teilnahme an Kuren.

4. Förderfähiger Personenkreis und Zuschusshöhe

Den Zuschuss können erhalten:

4.1 Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, im Gebiet der StädteRegion Aachen wohnen und deren Einkommen die nachfolgenden Einkommensgrenzen nicht überschreiten, erhalten 10,- Euro pro Tag und Person.

4.2 Die Förderung richtet sich nach Einkommen der begünstigten Person und aller weiteren Haushaltsangehörigen. Hierbei darf eine Einkommensgrenze in Höhe von 880,00 € zzgl. der Kaltmiete nicht überschritten werden. Für jeden Haushaltsangehörigen erhöht sich die Einkommensgrenze um 525,00 €.

Bei Eigentum werden folgende Pauschalbeträge für Unterkunft zugrunde gelegt:

400,00 €/Monat bei Alleinstehenden,
500,00 €/Monat bei Ehepaaren.

- 4.3 Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, im Gebiet der StädteRegion Aachen wohnen und (ergänzende) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem dritten Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt) oder nach dem vierten Kapitel (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), den §§ 27 ff. oder 41 SGB XII oder nach dem SGB II erhalten oder denen diese Leistungen zustehen würden, stehen 23,- Euro pro Tag und Person zu.
- 4.4 Heimbewohner die keine Leistung nach dem SGB XII erhalten und deren frei verfügbares Einkommen nachweislich unter 130,- Euro liegt, erhalten ebenfalls 23,- Euro.
- 4.5 Die Zuschusshöhe darf die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen.

5. Förderverfahren

5.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist vom Träger/von der Trägerin in der förderfähigen Altenfreizeit für die zuschussberechtigte Person bei der

StädteRegion Aachen
Amt für soziale Angelegenheiten
Zollernstr. 10
52070 Aachen

schriftlich zu stellen.

Er ist grundsätzlich spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Mit dem Antrag sollen die zur Prüfung notwendigen Unterlagen eingereicht werden.

5.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die StädteRegion Aachen.

5.3 Auszahlungsverfahren

Die Träger erhalten nach Antragstellung einen Bewilligungsbescheid.

Nach Abschluss der förderfähigen Altenfreizeit und Vorlage des Verwendungsnachweises wird der Gesamtzuschuss festgesetzt und an den/die Träger/in der Maßnahme ausgezahlt.

6. Prüfverfahren

Die StädteRegion Aachen ist berechtigt, die ordnungsgemäße Abwicklung und Verwendung der Zuschüsse zu prüfen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 09.12.2009 in Kraft.